



DIGITAL STARTER 21

mit „Cyber-Security-Bonus“ und mit „Nachhaltigkeitsbonus“

für den Zeitraum 15.01.2021 - 01.12.2021

Förderprogramm von Land Oberösterreich und WKO Oberösterreich

Richtlinie / Programmdokument

<u>Antragszeitraum:</u>	15.03.2021 - 01.12.2021 (vorbehaltlich der verfügbaren Mittel und einer vorzeitigen Evaluierung und Beendigung des Programms)
<u>Antragsberechtigte:</u>	Kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU) mit Firmensitz in OÖ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE
<u>Abrechnungszeitraum:</u>	Beantragte und genehmigte Förderungsanträge sind bis spätestens 31.1.2022 abzuschließen, abzurechnen und am e-Serviceportal der WKOÖ hochzuladen

Präambel und Überblick:

Die Digitalisierung beeinflusst die unternehmerische Tätigkeit in allen Bereichen. In der digitalen Welt als Unternehmen gefunden zu werden - Website, digitales Marketing/e-Commerce - ist der Trend der Stunde. Kunden nutzen neue Kanäle, suchen und vergleichen online und wünschen Angebot und Lieferung auf Knopfdruck.

Der wirtschaftliche Hebel zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit liegt bei vielen kleinen und mittleren Unternehmen in der Digitalisierung der Geschäftsprozesse - von der Bedarfserhebung beim Kunden über Angebotslegung, Verkauf, Einkauf, der Lagerverwaltung, der Produktion bis zur Rechnungslegung, Buchhaltung und Kundenverwaltung. Der dazu notwendige digital durchgängige Datenfluss im Unternehmen versorgt Kunden, interne Prozesse, sowie die Mitarbeiter mit der „richtigen“ Information und löst die Zettelwirtschaft ab.

Diese Transformation erfordert sichere IT-Systeme und bietet die Chance mit den dabei erzeugten, aber meist nicht verwendeten Daten, neue Leistungen und Geschäftsmodelle aufzubauen.

Mit diesem Förderprogramm möchten das Land Oberösterreich und die Wirtschaftskammer Oberösterreich einen Anreiz schaffen, damit bei der Oö. Wirtschaft Digitalisierungsvorhaben realisiert werden.

Dazu werden sowohl die Konzeption als auch die Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben gefördert.

Dieses Förderprogramm bietet mit dem DigiPROJEKT eine Basisförderung zur Konzeptionierung und Umsetzung eines Digitalisierungsvorhabens. In ausgewählten Themenbereichen wird ein Förderbonus (DigiBONUS) gewährt.

Bei der Basisförderung **DigiPROJEKT** stehen folgende Schwerpunkte im Vordergrund:

- **„Digitale Geschäftsprozesse“**

Die Digitalisierung der gesamten Wertschöpfungskette - d.h. der digitale Workflow beginnend mit automatisierten Marketingmaßnahmen über den ersten Kundenkontakt und den internen Prozessen, bis zum After Sales Service - reduziert Fehler, erhöht die Effizienz, verbessert die Wirtschaftlichkeit und führt in Summe zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Die daraus resultierende bessere Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist gleichzeitig die datengestützte Grundlage für zukünftige strategische unternehmerische Entscheidungen.

- **„Digitale Markterschließung“**

Bei der digitalen Transformation ist die digitale Markterschließung eine der entscheidenden Maßnahmen.

Somit geht es darum, die geeigneten digitalen Maßnahmen für Marketing und Vertrieb zu setzen. Die klassische Unternehmens-Website gehört zum Standardrepertoire vieler Unternehmen. Durch die Kombination mit SEO (Suchmaschinenoptimierung) und Content Marketing soll eine tragende Säule geschaffen werden, um als Unternehmen oder Marke für die Zielgruppe sichtbar zu sein. In vielen Fällen ist der eigene Webshop eine gute Möglichkeit, neue Kunden zu gewinnen. Für die Erschließung des digitalen Marktes gibt es keine Standardlösung. Für jedes Unternehmen kann ein anderer Mix geeignet sein. Je nach Ziel (Branding, Sichtbarkeit, Umsatz, ...), Zielgruppe oder Unternehmensausrichtung (B2B, B2C, Branchen, ...) sind andere Online Marketing Maßnahmen bis hin zu automatisierten Kommunikationsprozessen zu setzen.

- **Intelligentes Datenmanagement**

Daten sind der wichtigste Rohstoff für die unternehmerische Zukunft. In jedem Unternehmen laufen täglich unzählige Prozesse ab, bei denen durch die eingesetzten digitalen Lösungen eine Unmenge an Daten generiert werden.

Diese Datensätze können die Grundlage für neue und innovative Lösungen, Produkte und Dienstleistungen sein. Die strukturierte Außensicht und konkrete Anwendungsfälle für begreifbare „Datenprodukte“ der Zukunft im eigenen Unternehmen sollten dazu als erster Schritt im Fokus stehen.

In den Bereichen „IT-Sicherheit“ und bei Digitalisierungsvorhaben mit nachweislichen „Nachhaltigkeitsaspekten“ wird zusätzlich mit einem **DigiBONUS** unterstützt.

- **Sichere IT-Systeme/ Cyber-Security**

Mit der digitalen Transformation sind Unternehmen stärker denn je gefordert, sich mit dem Thema der Sicherheit Ihrer geschäftsrelevanten Daten auseinanderzusetzen. Gerade die aktuelle Situation zeigt, dass in Oberösterreich zahlreiche Pannen rund um Datenverlust, Sicherheitslücken und Schwachstellen passieren. Beispiele sind Cyberattacken aber auch Datendiebstahl durch eigene Mitarbeiter. Ungeschützte IT-Infrastruktur (E-Commerce Lösungen, ERP-Systeme, mobile Lösungen) bietet Angreifern Tür und Tor und hat unmittelbar gravierende wirtschaftliche und technische Folgen für den Betrieb. Es ist daher entscheidend, sich grundlegend mit den technischen wie organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen im Zuge der Digitalisierung auseinander zu setzen und im laufenden Betrieb die geschäfts- wie produktionsrelevanten Daten zu schützen.

- **Ressourceneffizienz durch Digitalisierung/ Nachhaltigkeit**

Durch den Einsatz digitaler Technologien soll die Effizienz natürlicher Ressourcen wie Rohstoffe, Energie, Luft Wasser und Boden deutlich effizienter eingesetzt werden.

Voraussetzung für eine positive Förderentscheidung ist die Erfüllung von inhaltlichen und weiteren formalen Kriterien der gegenständlichen Richtlinie.

Der Nachweis ist in einem abschließenden Endbericht samt Rechnungen und Zahlungsnachweisen zu erbringen.

Förderhöhen im Überblick

DigiPROJEKT - Konzeptionierung und Realisierung eines Digitalisierungsvorhabens für	<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Geschäftsprozesse • Digitale Markterschließung • Intelligentes Datenmanagement
Förderbare Projektkosten	mind. 5.000,00 EUR
Förderhöhe	40% bzw. max. 4.000,00 EUR
DigiBONUS	
Cyber-Security	
Förderhöhe	40% bzw. max. 5.000,00 EUR
Nachhaltigkeit	
Förderhöhe	40% bzw. max. 1.000,00 EUR
Max. Gesamtförderung DigiPROJEKT und DigiBONUS	40% bzw. max. 10.000,00 EUR

Inhalte:

1. Zielsetzung	5
2. Gegenstand der Förderung	5
3. Persönliche Voraussetzungen	5
4. Sachliche Voraussetzungen	5
5. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	5
5.1. Förderbare Vorhaben	5
5.2. Förderbare Kosten	7
5.3. Nicht förderbare Vorhaben	8
5.4. Nicht förderbare Kosten	9
6. Berechnungsgrundlage	10
7. Art und Höhe der Förderung	10
7.1. Art der Förderung	10
7.2. Höhe der Förderung	10
8. Antragstellung	11
9. Allgemeine Bestimmungen	12

1. Zielsetzung

Das Förderungsprogramm „DIGITAL STARTER 21“ hat das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen in Oberösterreich bei ihren Investitionen in zukunftsgerichtete, betriebliche Digitalisierungslösungen finanziell zu unterstützen. Das Förderprogramm „DIGITAL STARTER 21“ soll öö. Unternehmen motivieren, die digitale Transformation in ihren Betrieben voranzutreiben. Damit soll ein maßgeblicher Beitrag geleistet werden, die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen in Oberösterreich nachhaltig zu sichern und aus der aktuellen Krise, verstärkt durch COVID-19, gestärkt hervorzugehen. Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen von Land Oberösterreich und der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Konzeption und Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben, die zur Erhöhung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten soll.

3. Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen ([lt. KMU-Definition der EU](#)) mit Firmensitz in Oberösterreich sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

4. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass spätestens 2 Monate nach Projektbeginn¹ ein vollständiger Förderungsantrag für das Vorhaben über das [eService](#) Portal der Wirtschaftskammer Oberösterreich bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingereicht wird.

Integraler Bestandteil des Förderungsantrages ist eine schlüssige Projektbeschreibung, in der die erwartete Wirkung und das erwartete Ergebnis aus dem geplanten Vorhaben dargelegt wird.

5. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

5.1. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben sind Maßnahmen, die zumindest einem der u.a. Schwerpunkte zuzuordnen sind.

- **Digitalisierung von Geschäftsprozessen**, um damit für eine höhere Transparenz in den internen und externen Abläufen zu sorgen, Effizienz und Qualität zu erhöhen und in weiterer Folge die Kosten zu senken. Das beantragte Vorhaben digitalisiert zum Beispiel vom ersten Kundenkontakt über Einkauf, der Lagerverwaltung, der Produktion/den Verkauf, der Rechnungslegung bis hin zur Kundenverwaltung. Eine fortschreitende digitale Transformation innerhalb der Kommunikationsprozesse, führt dabei zu einer

¹ Projektbeginn ist der Zeitpunkt ab dem zum beantragten Projekt erstmals anerkenbare Leistungen entstehen

verstärkten Automatisierung der Marketingprozesse. Der dazu notwendige digital durchgängige Datenfluss im und über das Unternehmen hinaus versorgt Kunden, sowie die Mitarbeiter mit der „richtigen“ Information und löst die Zettelwirtschaft ab.

- **Digitale Markterschließung** - Für die digitale Erschließung des Marktes braucht jedes Unternehmen seinen individuellen Mix an Instrumenten. Je nach Ziel (Branding, Sichtbarkeit, Umsatz,...), Zielgruppe oder Unternehmensausrichtung (B2B, B2C, Branchen,...) sind geeignete Maßnahmen zu setzen. Auf Grundlage einer entsprechenden Strategie erfolgt unter Ausrichtung auf eine optimale Customer Experience, die Umsetzung und Optimierung der eingesetzten Instrumente. Eine SEO-optimierte Landingpage mit professionellem Content-Marketing bildet oftmals den Ausgangspunkt. Zur Umsetzung der geeigneten Vertriebsstrategie kann dann in einem Fall der eigene eCommerce Shop Dreh- und Angelpunkt der eigenen Vertriebsanstrengungen sein. In einem anderen Fall sollen bestehende Vertriebsplattformen das eigene Geschäft ankurbeln. In jedem Fall immer unter Nutzung von auf das eigene Angebot und die Zielgruppe abgestimmten Online-Marketingmaßnahmen.
- **Intelligentes Datenmanagement**
In jedem Unternehmen laufen täglich viele Prozesse ab: Wareneingang, Bestellungen und Kommunikation mit Kunden, Lieferanten..., Rechnungsstellung oder auch die Produktion folgen einer bestimmten Reihenfolge von Handlungen. Mithilfe von digitalen Technologien können Betriebe ihre Prozesse effizienter und transparenter gestalten. Durch diese Prozesse verfügen viele Unternehmen jetzt schon über eine Unmenge an Daten. Sie wissen aber oft nicht, auf welchen Datenschätzen sie sitzen, weil diese verteilt und unstrukturiert vorhanden sind. Diese Daten können die Grundlage für neue und innovative Lösungen, Produkte und Dienstleistungen sein.
Um diese Daten nutzbar zu machen, sollten sich Unternehmen die Frage(n) stellen: Welche Daten (aus verschiedenen internen wie externen Prozessen) haben wir? Wie klar und strukturiert sind diese aufbereitet? Wie und wofür können wir diese konkreter nutzen? Welche Tools (Standardsysteme ERP-System, intelligente (KI-basierte) Analysetools, Unternehmens-Dashboards,...) können uns dabei helfen diese Daten besser zu nutzen?
- **Sichere IT-Systeme/ Cyber-Security**
Cyberattacken aber auch Datendiebstahl durch eigene Mitarbeiter. Ungeschützte IT-Infrastruktur bietet Angreifern Tür und Tor und hat unmittelbar gravierende wirtschaftliche und technische Folgen für den Betrieb. Es ist entscheidend sich grundlegend mit den technischen wie organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen im Zuge der Digitalisierung auseinander zu setzen und im laufenden Betrieb die geschäfts- wie produktionsrelevanten Daten zu schützen. Die Maßnahmen sollen mögliche Sicherheitslücken für bestehende oder neu geplante Home Office Lösungen beinhalten.
- **Ressourceneffizienz durch Digitalisierung/ Nachhaltigkeit:**
Durch den Einsatz digitaler Technologien sollen natürliche Ressourcen wie Rohstoffe, Energie, Luft Wasser und Boden deutlich effizienter eingesetzt und Umweltbelastungen vermindert werden (z.B. durch Remote-Technologie für die Störungsbehebung, Reduzierung außerbetrieblichen Gütertransports, verbesserte Steuerung und Regelung von Herstellprozessen und Automatisierung der Produktion etc.)

Förderbare Vorhaben können mittels einer Basisförderung (**DigiPROJEKT**) die Konzeptionierung oder Konzeptionierung und Realisierung eines Digitalisierungsvorhabens in den Themenbereichen Digitalisierung von Geschäftsprozessen, Digitale Markterschließung oder Intelligentes Datenmanagement umfassen.

Konzeptionierung: Es wird gemeinsam mit Unternehmensberatern mit Digitalisierungsschwerpunkt, IT-Dienstleistern und/oder Werbeagenturen mit Online-Schwerpunkt („Online-Agenturen“) ein konkretes Konzept mit detaillierten Maßnahmen zur weiteren Realisierung eines Digitalisierungsvorhabens in den o.a. dargestellten Themenbereichen entwickelt.

Realisierung: Es wird ein entwickeltes Konzept in den o.a. Themenbereichen umgesetzt. Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Realisierung von Digitalisierungslösungen stehen und den o.a. Themenschwerpunkten zuzuordnen sind, können ebenfalls gefördert werden (Ausnahmen davon siehe Pkt. 5.4).

Digitalisierungsprojekte mit den Themenschwerpunkten IT-Sicherheit und Nachhaltigkeit werden mit einem zusätzlichen Bonus (**DigiBONUS**) gefördert (siehe 5.2.2.1 und 5.2.2.2)

In Abgrenzung zu anderen Förderungsprogrammen unterstützt dieses Programm keine Forschungsaktivitäten und/oder vorwettbewerbliche Entwicklungen, die ungeklärte technische Hürden oder hohes technisches Risiko implizieren. Eine Neu- und/oder Weiterentwicklung von Software eines externen IT-Dienstleisters ist als Teil eines Digitalisierungsvorhabens nur dann förderbar, wenn die Vorteile des Einsatzes einer Individualsoftwarelösung gegenüber bestehenden Softwarelösungen schlüssig dargelegt wird.

5.2. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten können die unten angeführten Kosten (externe Kosten) der FörderungswerberInnen sein, sofern diese auch ausschließlich dem beantragten Digitalisierungsvorhaben, welches zumindest eines der o.a. Themenfelder (Vgl Pkt. 5.1.) erfüllt, zuordenbar sind. Kosten (externe Kosten) von Unternehmensberatern mit Digitalisierungsschwerpunkt, IT-Dienstleistern und/oder Werbeagenturen mit Online-Schwerpunkt sind förderbar, sofern diese Kosten die u.a. Kriterien erfüllen.

5.2.1 DigiPROJEKT - Konzeptionierung und Realisierung eines Digitalisierungsvorhabens

Folgende Kosten sind im Bereich „Konzeptionierung“ förderbar:

- Erhebung des aktuellen Digitalisierungsgrades des Unternehmens (Ermittlung der Ist-Situation - inkl. Aufzeigen von Verbesserungspotentialen);
- Definition der Ziele des Digitalisierungsvorhabens;
- Ermittlung des technischen und organisatorischen Bedarfs samt Kostenplanung des Digitalisierungsvorhabens;
- Erstellung von Lasten- und/oder Pflichtenheften für die Entwicklung oder Auswahl neuer Business Softwarelösungen;
- Entwicklung einer unternehmensspezifischen Online-Marketing-Strategie (Ziele, Zielgruppe, Customer Journey, Channel Strategie)
- Planung und Konkretisierung der weiteren Umsetzungsschritte in einem zusammengefassten Konzept.

Folgende Kosten sind im Bereich „Realisierung“ förderbar:

- Beratungs- und IT-Dienstleistungen zur Realisierung von Digitalisierungsvorhaben;
- Kosten für Software zur Umsetzung von Digitalisierungslösungen (anteilig anfallende Lizenzgebühren von Softwarelösungen bis max. Ende 2021);
- Investitionen in Hardware (ausschl. Investitionsstandort Oberösterreich, Vgl Pkt. 5.4.6.);
- Digitalisierung von Geschäftsprozessen inkl. eCommerce (Online-Shops) samt Anbindung von Warenwirtschaftssystemen, PIM oder Zahlungsanbieter an den Online-Shop oder die Website;
- Erstellung oder Relaunch einer auf die Customer Experience optimal ausgerichtete Internetpräsenz zur Vermarktung der Produkte oder Leistungen;
- Einführung eines eigenen Online-Shops;
- Aufsetzen oder Einbinden von Social-Media-Marketing-Tools;
- Einrichten von Systemen zur Erfolgsmessung von Online-Werbekampagnen;
- Bereitstellen eine CMS für ein effizientes Content-Marketing;
- Kosten für die Nutzung von Onlineplattformen zur digitalen Markterschließung in Verbindung mit Online-Marketing-Aktionen (Anerkennung max. 4.000,00 Euro jedoch keine Kosten einer laufenden Agenturbetreuung,);
- Kosten für Zukauf von Kreativdienstleistungen im Bereich „Film“ und „Fotografie“ (Anerkennung max. 4.000,00 Euro jedoch keine Kosten einer laufenden Betreuung von Kreativdienstleistern).

5.2.2 DigiBONUS

Wenn im beantragten DigiPROJEKT ein zusätzlicher Schwerpunkt in zumindest einem der folgenden Themenbereiche gesetzt wird, kann das Projekt zusätzlich mit einem DigiBONUS gefördert werden.

5.2.2.1 Cyber-Security-Bonus

Die u.a. Kosten sind mit dem „Cyber-Security-Bonus“ förderbar:

- Beratungs- und IT-Dienstleistungen zur Konzeptionierung/Realisierung eines Cyber-Security Lösung;
- Kosten für Software und Lizenzgebühren (anteilig bis max. Ende 2021);
- Investitionen in Hardware (ausschl. Investitionsstandort Oberösterreich; Vgl Pkt. 5.4.6.).

5.2.2.2 Nachhaltigkeitsbonus

Die u.a. Kosten sind mit dem „Nachhaltigkeitsbonus“ förderbar:

- Beratungs- und IT-Dienstleistungen zur Konzeptionierung einer Digitalisierungslösung, um natürliche Ressourcen wie Rohstoffe, Energie, Luft und Wasser effizienter einzusetzen;
- Kosten für erforderliche Software und Lizenzgebühren (anteilig bis max. Ende 2021);
- Investitionen in erforderliche Hardware (ausschl. Investitionsstandort OÖ; Vgl Pkt. 5.4.6).

5.3. Nicht förderbare Vorhaben

- 5.3.1. Vorhaben, die mehr als 2 Monate vor Einreichung des fristwahrenden Förderungsantrags beim Programmanagent (WKOÖ) begonnen wurden.
- 5.3.2. Vorhaben, für die nicht im Zeitraum 15.03.2021 - 01.12.2021 ein fristwahrender Förderungsantrag beim Programmmanagement (WKOÖ) eingebracht wurde.
- 5.3.3. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Siehe [§ 9 Bilanzbuchhaltungsgesetz](#)).
- 5.3.4. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die zum Zeitpunkt des Projektabschlusses nicht mehr aktives Mitglied der WKOÖ sind.
- 5.3.5. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 6 Monate Mitglied der WKOÖ sind.
- 5.3.6. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die in den beantragten Themenschwerpunkten selbst Digitalisierungslösungen und -beratungen anbieten.
- 5.3.7. Vorhaben aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters (Unternehmensberaters/IT-Dienstleisters, Werbeagentur, andere Kreativdienstleister) oder anderen für die Umsetzung des beantragten Digitalisierungsprojektes beauftragten Unternehmen, wenn zwischen der/dem FörderungswerberIn und zumindest einem der genannten Unternehmen eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen mit mind. 25% Beteiligung.) oder eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern) besteht.
- 5.3.8. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die im Kalenderjahr 2021 bereits einen Zuschuss aus dem gegenständlichen Förderprogramm beantragt haben und/oder erhalten haben.
- 5.3.9. Vorhaben, bei denen durch andere Förderungsinstrumente (EU-, Bundes- und Landesförderung) eine angemessene Förderungsintensität erreicht werden kann bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erreicht werden können (z.B. erp-Kredit bei großen Investitionsvorhaben).
- 5.3.10. Vorhaben, die durch Leasing finanziert werden.
- 5.3.11. Vorhaben, die der experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.
- 5.3.12. Vorhaben, die keinen Projektcharakter aufweisen (z.B. lfd. Kosten im Online-Marketing-Bereich und damit verbundene Leistungen aus der Betreuung von Agenturen und Beratungsunternehmen).

5.4. Nicht förderbare Kosten

5.4.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der FörderungswerberIn zu tragen ist, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Dazu ist der Nachweis mit dem Förderantrag zu übermitteln.

- 5.4.2. Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.
- 5.4.3. Kosten für Produktschulungen.
- 5.4.4. Personalkosten und Reisekosten (inkl. Spesen und sonstige Auslagen) der FörderungswerberIn.
- 5.4.5. Kosten für Beratungsleistungen zur Beantragung einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie.
- 5.4.6. Standard-Hardware (wie PCs, Laptops, Tablets, Speichersysteme, Smartphones, Drucker, Telefone, Kameras samt Zubehör) und Standard-Software.
- 5.4.7. Kosten für klassische Werbemaßnahmen für Printmedien.
- 5.4.8. Laufende Online-Marketing-Kosten, die nicht dem beantragten Projekt zuzurechnen sind.

6. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten (netto) gemäß Pkt. 5.2.1. ermittelt und muss **mindestens 5.000,00 EUR** (netto) betragen (DigiPROJEKT).

Für den „Cyber-Security-Bonus“ werden ausschließlich Kosten nach Pkt. 5.2.2.1 anerkannt.

Für den „Nachhaltigkeitsbonus“ werden ausschließlich Kosten nach Pkt. 5.2.2.2 anerkannt.

Der Anteil von Beratungsleistungen und/oder IT-Dienstleistungen des förderbaren Gesamtvorhabens (Pkt. 5.2.1 und Pkt. 5.2.2) muss mindestens ein Drittel der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten betragen.

7. Art und Höhe der Förderung

7.1. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

7.2. Höhe der Förderung

7.2.1. Die Förderungshöhe beträgt max. 40 % der Berechnungsgrundlage. Dies gilt sowohl für Kosten, bei DigiPROJEKT zur Konzeptionierung oder Konzeptionierung und Realisierung eines Digitalisierungsvorhabens, als auch dem DigiBONUS für Cyber-Security und Nachhaltigkeit.

7.2.2. Die maximale Förderung ist je FörderungswerberIn für **DigiPROJEKT** mit einer Basisförderung von max. 4.000,00 Euro beschränkt.

Zusätzlich kann neben der Basisförderung ein „**Cyber-Security-Bonus**“ in der Höhe von max. 5.000,00 EUR gewährt werden.

Darüber hinaus kann ein „**Nachhaltigkeitsbonus**“ in der Höhe von max. 1.000,00 Euro gewährt werden.

Somit kann ein Digitalisierungsvorhaben auf Basis der gegenständlichen Richtlinie mit max. 10.000,00 EUR gefördert werden.

- 7.2.3. Während der Umsetzung eines genehmigten Digitalisierungsvorhabens ist eine Verschiebung der Kosten zwischen den einzelnen Kostenkategorien zulässig. Dabei darf es jedoch zu keiner Erhöhung der förderfähigen Gesamtkosten kommen.
- 7.2.4. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf [De-minimis-Beihilfen](#), ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe der Förderung als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

8. Antragstellung

- 8.1. Förderansuchen sind ausschließlich digital über das [eService](#) Portal der Wirtschaftskammer Oberösterreich zwischen 15.03.2021 und 01.12.2021 zu stellen.

Der gültige Antrag wird durch Beantragung über das [eService](#) Portal der Wirtschaftskammer Oberösterreich generiert. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess integriert. Der Antragsteller bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Innerhalb des Antragszeitraums kann der/die FörderungsnehmerIn einmal einen Antrag einbringen und diesen gegebenenfalls abändern. Mit einer Abänderung wird ein Antrag zurückgezogen und muss vollumfänglich neu gestellt werden. Der Zeitpunkt einer Neueinreichung führt zu einer Neufestlegung des Projektbeginns. Verglichen mit dem Erstantrag, kann dies zu einer möglichen Änderung bei den förderfähigen Leistungen führen. (siehe Punkt 4)

Auskunft und Beratung zum Förderungsprogramm „DIGITAL STARTER 21“:

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel: 05/90909-3545
E-Mail: digitalstarter@wkoee.at

- 8.2. Die Förderungsmittel auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ vergeben.

- 8.3. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Genehmigung der Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- 8.4. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen einschließlich der Endabrechnung über das [eService](#) Portal der Wirtschaftskammer Oberösterreich hochzuladen. Der Antragsteller bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben. Vorhaben sind bis spätestens 31.01.2022 abzurechnen und einzureichen.
- 8.5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Förderungsmittel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 8.6. Im Falle einer Ablehnung eines nicht richtlinienkonformen Förderungsansuchens-/Endabrechnung bzw. Projektberichtes wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich informiert.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderungsprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.
- 9.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, [ABl. Nr. L 352](#) vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 9.3. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“, die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ“ und die „Richtlinie zum Beratungsförderungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Gründungs-, Nachfolge- und Digitalisierungsvorhaben in Oberösterreich für den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2021“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich bzw. der Wirtschaftskammer Oberösterreich).
- 9.4. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die Wirtschaftskammer Oberösterreich und das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.
- 9.5. Der Programmträger (Wirtschaftskammer Oberösterreich und Land Oberösterreich) ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im

erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat der Programmträger die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Programmträger kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

9.6. Eine stichprobenartige Überprüfung der Förderung bei der Förderungnehmerin erfolgt durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich und/oder durch das Land Oberösterreich bzw. deren Beauftragte.

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

9.7. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.